

# GEMEINDE ERTINGEN

LANDKREIS BIBERACH

## Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2014

In der Fassung:  
1. Änderungssatzung vom 14.12.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen am 15.12.2014 / 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020  
In-Kraft-Treten am 01.01.2021

### §1 Steuererhebung

Die Gemeinde Ertingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### §2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
  2. für die Gewerbsteuer 340 v.H.
- auf die Steuermessbeträge.

§ 2 Absatz 1 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020  
In-Kraft-Treten am 01.01.2021

### **§3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2015.

### **§4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 **Abs. 2** des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ertingen, 16.12.2014/ 15.12.2020

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister